

Geschäftszahl: BMUKK-12.811/0012-I/7/2007
SachbearbeiterIn: RgR Karl Havlicek
Abteilung: I/7
E-mail: karl.havlicek@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-4410/53120-814410
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Finanzielle Unterstützungen für die
Teilnahme an Schulveranstaltungen

R u n d s c h r e i b e n Nr. 12 /2007

Verteiler: N
Sachgebiet: Budget- und Rechnungswesen
Inhalt: Finanzielle Unterstützungen für die
Teilnahme an Schulveranstaltungen
Geltung: unbefristet
Angesprochener Personenkreis: Direktoren/innen

Alle
Landesschulräte

Praxisschulen der
Pädagogischen Hochschulen

Direktionen der technischen
und gewerblichen
Zentrallehranstalten

Bundesinstitut für
Sozialpädagogik Baden

Finanzielle Unterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen Rundschreiben 2007

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur übermittelt in der Beilage Informationen über die Möglichkeit finanzieller Unterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen der

- allgemein bildenden höheren Schulen,
- berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
- höheren Anstalten der Lehrer/innen- und Erzieher/innenbildung,
- Akademien für Sozialarbeit,
- Praxisschulen, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert sind.

Der Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) wird ersucht, die Direktionen der Schulen bzw. Anstalten in seinem Wirkungsbereich zu informieren.

Zur Abwicklung der Unterstützungen wird wie folgt mitgeteilt:

1. Aufgaben der Schulen

1014 Wien | Minoritenplatz 5 | T 01 531 20-0 | F 01 531 20-3099 | ministerium@bmukk.gv.at | www.bmukk.gv.at

1.1 Formulare

Die Direktionen der Schulen bzw. Anstalten werden ersucht, die aktuellen Formulare **SUA (rosa)** und **SUB (blau)** aufzulegen und kostenlos an Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte abzugeben.

Dabei ist zu beachten:

- Wird der Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen gleichzeitig mit einem Antrag auf Schul- und Heimbeihilfe gestellt, ist das Formular SUA (rosa) zu verwenden und dem Antrag auf Schul- und Heimbeihilfe beizulegen.
- Wird nur ein Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen gestellt, ist das Formular SUB (blau) zu verwenden.

Die Direktionen werden ersucht, die Schüler/innen und Erziehungsberechtigten bei Fragen zu den formalen Voraussetzungen einer Antragstellung zu unterstützen bzw. über die Abwicklung zu informieren.

Die Direktionen werden weiters ersucht, die mit der Leitung der Schulveranstaltung betrauten Lehrer/innen sowie die an den Beratungen zur Durchführung der Schulveranstaltungen mitbeteiligten Schüler/innen und Erziehungsberechtigten vom vorliegenden Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

Die Modalitäten der Ausbezahlung der Unterstützungen können dem Punkt 4 dieses Rundschreibens entnommen werden.

Zusätzliche Informationen: www.bmukk.gv.at/beihilfen

1.2 Weiterleitung der Anträge

1.2.1 Anträge auf Schul- und Heimbeihilfe

Wird ein Antrag auf Schul- und Heimbeihilfe gestellt, ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten bzw. Schüler/innen selbst bei der zuständigen Schulbeihilfenbehörde einzubringen.

Soferne gleichzeitig ein Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen gestellt wird, ist das ausgefüllte Formular SUA (rosa) dem Antrag auf Schul- und Heimbeihilfe beizulegen.

1.2.2 Anträge auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Soferne bloß ein Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen gestellt wird, sind die Anträge an den Schulen bzw. Anstalten zu sammeln und von den Direktionen rechtzeitig an den Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) weiterzuleiten.

Anträge von Schüler/innen an Zentrallehranstalten sowie an Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen sind von den Direktionen rechtzeitig an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur weiterzuleiten.

Soferne die Anträge gesammelt weitergeleitet werden, ist von den Direktionen eine Liste der Antragsteller (Vor- und Zunamen) beizuschließen.

2. Aufgaben des Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien)

Der Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) wird ersucht, eingelangte Anträge unverzüglich auf die Erfüllung der Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung zu überprüfen.

Die Frage, ob eine Bedürftigkeit des Schüler/der Schülerin vorliegt, ist - wie bisher - nach den Kriterien des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455/1983 in der geltenden Fassung, zu beurteilen.

Werden die Voraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung erfüllt, ist vom Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) über die Höhe der Unterstützung zu entscheiden. Sie richtet sich nach der Summe der Minderungsbeträge gemäß § 12 Absatz 5 Schülerbeihilfengesetz 1983:

Summe der Minderungsbeträge gemäß § 12 Absatz 5 Schülerbeihilfengesetz 1983	Unterstützung in EUR
0	180,--
> 0 und >= 500	120,--
> 500 und <= 1.500	60,--
> 1.500	0,--

Der Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) wird ersucht, den Schulen die Entscheidung über die Anträge unverzüglich mitzuteilen.

Die Überprüfung der Anträge von Schüler/innen an Zentraleinrichtungen sowie an Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen erfolgt beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Die Entscheidung über die Anträge wird diesen Schulen bzw. Anstalten unverzüglich mitgeteilt.

3. Information der Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten

Entscheidungen über die Anträge sowie die Höhe der finanziellen Unterstützungen sind den Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten von den Direktionen nachweislich mitzuteilen.

4. Ausbezahlung der Unterstützungen an den Schulen

Eine Unterstützung, höchstens aber der vom Leiter/der Leiterin der Schulveranstaltung festgesetzte Kostenbeitrag, ist dem Antragsteller/der Antragstellerin von der Direktion auszubezahlen.

Bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung des Antragstellers/der Antragstellerin kann eine Ausbezahlung auch an den betroffenen Schüler/die betroffene Schülerin erfolgen.

Ein allenfalls verbleibender Differenzbetrag (zB infolge der Absage einer Schulveranstaltung oder in Fällen, in denen der Unterstützungsbetrag den tatsächlichen Kostenbeitrag für die Schulveranstaltung übersteigt) ist unverzüglich an die anweisende Stelle zurück zu überweisen. Gleichzeitig ist der anweisenden Stelle hierüber Meldung darüber zu erstatten.

5. Hinweis zur budgetären Abwicklung durch die Landesschulräte (den Stadtschulrat für Wien)

Der Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) wird ersucht, die zur Bedeckung der finanziellen Unterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen erforderlichen Kreditmittel rechtzeitig im Wege der Monatskreditanforderung anzufordern.

Beim Bundesrechenzentrum (BRZ) sind Listen jener Schüler/innen erhältlich, welche den Antrag auf Gewährung einer Unterstützung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen (rosa Formular) gleichzeitig mit einem Antrag auf Schul- und Heimbeihilfe eingebracht haben. Der Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) wird eingeladen, diese Listen bei Bedarf beim Bundesrechenzentrum (BRZ) anzufordern.

6. Berichtslegung der Landesschulräte (des Stadtschulrates für Wien)

Der Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) wird ersucht, dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur über die von ihm bearbeiteten finanziellen Unterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen wie folgt zu berichten:

- Gesamtsumme aller ausbezahlten Unterstützungen
- Anzahl der positiv erledigten Anträge
- Anzahl der abschlägig entschiedenen Anträge
- Von den Schulen zurück überwiesene oder vom Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) nicht ausbezahlte Differenzbeträge (zB infolge der Absage einer Schulveranstaltung oder in Fällen, in denen der Unterstützungsbetrag den tatsächlichen Kostenbeitrag für die Schulveranstaltung übersteigt)

Es wird ersucht, den vollständigen Bericht dem Unterrichtsministerium (gertrude.hofleitner@bmukk.gv.at) bis spätestens 31. August eines jeden Jahres vorzulegen.

Wien, 31. Juli 2007

Die Bundesministerin:

Dr. Claudia Schmied

Elektronisch gefertigt

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN SCHULVERANSTALTUNGEN

1. Für welche Schulveranstaltungen kommt eine finanzielle Unterstützung infrage?

Finanziell unterstützt werden können Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungsverordnung 1995. Das sind zB Skikurse, Sport- und Projektwochen oder eine Teilnahme an Sprachreisen.

Unterstützt werden können nur Schulveranstaltungen, die insgesamt mehr als vier Tage dauern.

Schulveranstaltungen mit einer geringeren Dauer (zB Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage usw.) können nicht finanziell unterstützt werden.

2. Welche Schüler/innen können eine finanzielle Unterstützung erhalten?

Der Schüler/die Schülerin besucht eine

- allgemein bildende höhere Schule, oder
- berufsbildende mittlere und höhere Schule, oder
- höhere Anstalt der Lehrer/innen- und Erzieher/innenbildung, oder
- höhere land- und forstwirtschaftliche Schule, oder
- Akademie für Sozialarbeit, oder
- Praxisschule, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert ist.

Der Schüler/die Schülerin ist weiters

- österreichische/r Staatsbürger/in, oder
- Staatsbürger/in von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bzw. Staatsbürger/in von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, oder
- Angehörige/r eines Drittstaates nach diesem Übereinkommen bzw. Vertrag.

Unterstützt werden können weiters Schüler/innen, bei denen es sich um Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention handelt.

Schließlich können auch Schüler/innen mit sonstiger Staatsangehörigkeit oder staatenlose Schüler/innen eine finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen erhalten. Voraussetzung ist aber, dass zumindest ein Elternteil in Österreich mindestens fünf Jahre hindurch einkommenssteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.

3. Welche Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung müssen gegeben sein?

Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist die Bedürftigkeit des Schülers/der Schülerin.

Ob der Schüler/die Schülerin bedürftig ist, wird nach den Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes (Bundesgesetzblatt Nummer 455/1983, zuletzt geändert mit Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 24/2007) beurteilt.

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind das Einkommen, der Familienstand sowie die Familiengröße des Schülers/der Schülerin, der Eltern oder des Ehegatten. Diese Umstände werden nach dem Zeitpunkt beurteilt, zu dem der Antrag auf die finanzielle Unterstützung gestellt wurde.

4. Wie wird eine finanzielle Unterstützung beantragt?

Formulare, mit denen eine finanzielle Unterstützung beantragt werden kann, sind kostenlos in der Schuldirektion erhältlich. Den Formularen liegt ein Merkblatt bei, in dem Anleitungen zum Ausfüllen des Formulars gegeben werden. Weiters sind dort auch die Dokumente angeführt, welche dem Antrag anzuschließen sind.

Wichtiger Hinweis:

Wird der Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen gleichzeitig mit einem Antrag auf Schul- und Heimbeihilfe gestellt, ist das Formular **SUA (rosa)** zu verwenden und dem Antrag auf Schul- und Heimbeihilfe beizulegen.

Wird nur ein Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen gestellt, ist das Formular **SUB (blau)** zu verwenden.

Fragen zur Verwendung des richtigen Formulars und zur Antragstellung können an die Schuldirektion gerichtet werden.

5. Wo kann die finanzielle Unterstützung beantragt werden?

Der Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen muss beim zuständigen Landesschulrat gestellt werden.

Besucht der Schüler/die Schülerin eine allgemein bildende höhere Schule, eine berufsbildende mittlere und höhere Schule oder eine höhere Anstalt der Lehrer/innen und Erzieher/innenbildung, ist zuständig:

Bundesland	Zuständig ist der
Burgenland	Landesschulrat für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Kernausteig 3 Telefon: +43(0)2682-710; www.lsr-bgld.gv.at
Kärnten	Landesschulrat für Kärnten, 9020 Klagenfurt, 10. Oktober-Straße 24 Telefon: +43(0)463-5812-0; www.landesschulrat-kaernten.at
Niederösterreich	Landesschulrat für Niederösterreich, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29 Telefon: +43(0)2742-7071-0; www.lsr-noe.gv.at
Oberösterreich	Landesschulrat für Oberösterreich, 4040 Linz, Sonnensteinstraße 20 Telefon: +43(0)732-7071-0; www.lsr-ooe.gv.at
Salzburg	Landesschulrat für Salzburg, 5020 Salzburg, Mozartplatz 10 Telefon: +43(0)662-8083-0; www.land.salzburg.at/landesschulrat
Steiermark	Landesschulrat für Steiermark, 8011 Graz, Körblergasse 23 Telefon: +43(0)316-345-0; www.lsr-stmk.gv.at
Tirol	Landesschulrat für Tirol, 6010 Innsbruck, Innrain 1 Telefon: +43(0)512-520-33; www.lsr-t.gv.at
Vorarlberg	Landesschulrat für Vorarlberg, 6900 Bregenz, Bahnhofstraße 12 Telefon: +43(0)5574-4960-0; www.lsr-vbg.gv.at
Wien	Stadtschulrat für Wien, 1010 Wien, Wipplingerstraße 28 Telefon: +43(1)525 25-0; www.wien.gv.at/ssr

Nur für folgende Schulen bzw. Anstalten ist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 1010 Wien, Minoritenplatz 5, Telefon: +43(1)53120-0; www.bmukk.gv.at zuständig:

Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien V, Spengergasse
Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV, Leysersstraße
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XVII, Rosensteingasse
Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XX, Wexstraße
Bundesinstitut für Sozialpädagogik Baden
Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten
Praxisschulen, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert sind

An vielen Schulen bzw. Anstalten werden die Anträge gesammelt und von der Schuldirektion an die zuständige Stelle weitergeleitet. Auskünfte über diese Möglichkeit einer Antragstellung erteilt die Schuldirektion.

6. Wann muss der Antrag gestellt werden?

Es wird gebeten, den Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen möglichst vor Beginn der jeweiligen Schulveranstaltung zu stellen.

Letzter Termin für die Einreichung von Anträgen ist der **31. März** des jeweiligen Schuljahres.

7. Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung?

Nach den im Schülerbeihilfengesetz festgelegten Regeln wird berechnet, ob die Bedürftigkeit des Schülers/der Schülerin gegeben ist.

Ist das der Fall, wird je nach der Höhe des Einkommens, dem Familienstand und der Familiengröße des Schülers/der Schülerin, der Eltern oder der Ehegatten eine Unterstützung bis zu EUR 180,- gewährt - höchstens aber der vom Leiter/der Leiterin der Schulveranstaltung fest gesetzte Kostenbeitrag.

Die Berechnung könnte ergeben, dass auf Grund der Regelungen des Schülerbeihilfengesetzes keine Bedürftigkeit des Schülers/der Schülerin vorliegt. Es wird um Verständnis gebeten, dass in diesem Fall keine finanzielle Unterstützung gewährt werden kann.

8. Wo erhält man Informationen darüber, ob dem Antrag stattgegeben wurde?

Von der Entscheidung über den Antrag bzw. darüber, wie die Unterstützung ausbezahlt wird, werden die Eltern des Schülers/der Schülerin von der Schuldirektion in Kenntnis gesetzt.